

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen; Werbeanlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen (Gestaltungssatzung)**

Aufgrund der Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) erlässt die Gemeinde Obing folgende

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen (Gestaltungssatzung):**

**§ 1  
Änderung**

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen (Gestaltungssatzung) der Gemeinde Obing vom 04.04.2001 (Bürgernachrichten Nr. 16 vom 20.04.2001), geändert durch Satzung vom 22.04.2003 (Bürgernachrichten Nr. 18 vom 02.05.2003) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen auf den Dächern müssen wie folgt ausgeführt werden:

- a) Ein- oder Aufbau in der Ebene der Dachneigung, oder
- b) Aufstellung der Anlagen auf der Dachfläche, wenn dabei folgende Punkte eingehalten werden:
  - a) Die Kollektoren müssen parallel zum First aufgestellt werden.
  - b) Die aufgestellten Kollektoren dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.
  - c) Die Oberkante der obersten Anlage darf den First nicht überragen.“

**3. Ausfertigung**

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen (Gestaltungssatzung)**

Aufgrund der Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Obing folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen (Gestaltungssatzung):

**§ 1  
Änderung**

Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, Einfriedungen und Anpflanzungen (Gestaltungssatzung) der Gemeinde Obing vom 04.04.2001, veröffentlicht in den Bürgernachrichten Nr. 16 vom 20.04.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 12 Abs. 6 wird folgender neue Abs. 7 eingefügt:

"7) Abs. 1 gilt nicht für Fremdwerbeanlagen. Fremdwerbeanlagen sind in Wohngebieten unzulässig. Die Absätze 2, 4 und 6 gelten für diese Anlagen entsprechend."

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, 22.04.2003